

Mitteilung Nr. MIT-	/	<i>(wird von 00 eingetragen)</i>
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		AF 26/2022 Petra Brand DIE LINKE 04.05.2022 Bewässerung Grauer Wall (Fraktion Die LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

**I. Die Anfrage lautet:
Bewässerung Grauer Wall (Fraktion Die LINKE)**

Die Anfrage der Linksfraktion vom 25.1.2022 zur Bewässerung der Deponie Grauer Wall ist durch den Magistrat nur unzureichend und teilweise wahrheitswidrig beantwortet worden. (MIT-AF 3/2022)

1. Zu Antwort 1a)

“Auf den Einbau einer Wasseruhr wurde seitens der BEG aufgrund des hohen Verschleißes an einer Wasseruhr aufgrund der Nutzung von ungereinigtem Oberflächenwasser aus der “Neuen Aue” verzichtet”.

Wir fragen den Magistrat:

1.1 Hält der Magistrat es für gerechtfertigt, dass die BEG sich an die Vereinbarung vom 4.3.2015 zwischen der BEG, der EBB und Vertretern der Gewerbeaufsicht, des Umweltschutzamts, der Feuerwehr Bremerhaven und der Genehmigungsbehörde in Bremen, zur Dokumentation der tatsächlichen Bewässerung zu installieren, sich nicht gehalten hat?

2. Zu Antwort 1b)

“Aufgrund der saisonalen norddeutschen Witterungsbedingungen ist eine Bewässerung im Winter, also während der Frostperiode, in der Regel nicht notwendig”?

Wir fragen den Magistrat:

2.1. Welche wissenschaftlichen Belege liegen dieser Behauptung des Magistrates zugrunde?

2.2. Wie definiert sich die “saisonale norddeutsche Witterungssituation” in Bezug auf Wind, Trockenheit, Frostsprengung und Windtransport von Staub?”

3. Zu Antwort 3a)

“Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist nach Gesprächen mit dem TÜV Nord, nach Literaturstudium und eigenen Versuchen überzeugt, dass MV-Schlacke auch bei nur 10% Wasser als “nicht staubend” einzustufen ist”.

Wir fragen den Magistrat:

3.1 Wieso toleriert der Magistrat den Vorstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 8.5.2012, in dem eine Befeuchtung der Schlacke mit 17% zwingend vorgegeben ist und halt die nachträgliche Korrektur der Gewerbeaufsicht Bremen aufgrund von Versuchen auf der Büroheizung für gerechtfertigt

4. Zu Antwort 3b)

"In diesem Fall liegen diese Zuwiederhandlungen aber bereits 10 Jahre zurück....."

Wir fragen den Magistrat:

4.1 Zu welchem Zeitpunkt hat der Magistrat erstmals Kenntnis darüber erhalten, dass es Verstöße im Deponiebetrieb gegen den Planfeststellungsbeschluss gibt (bitte Datum und Anlass angeben).

4.2 Wieso nimmt der Magistrat seine Fürsorgepflicht den Bürgern gegenüber nicht wahr und setzt die Einhaltung des Planfeststellungsbeschlusses nicht durch.

5. Zu Antwort 3b)

"Es ergab sich ein durchschnittlicher Wassergehalt in der Schlacke von 17%."

Ein DURCHSCHNITTLICHER Wassergehalt der Schlacke von mindestens 17% ist im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen, sondern ein ständiges Feuchthalten der Schlacke, um die Staubbelastung gering zu halten. Die Gewerbeaufsicht Bremen hat in zahlreichen Kontrollen einen zu geringen Feuchtegehalt festgestellt, jedoch hatte dies keine Konsequenzen für den Betreiber.

Wir fragen den Magistrat:

5.1 Wie rechtfertigt der Magistrat diesen Vorstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss?

6. Zu Antwort 3b)

"Die durchgeführten Immissionsmessungen in den Jahren 2014-2021 ergaben Staubniederschläge unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte, problematische Staubniederschläge wurden nicht festgestellt."

Wir fragen den Magistrat:

6.1 Wieso behauptet der Magistrat, dass problematische Staubinhaltsstoffe nicht festgestellt wurden, wenn im Immissionsmessprogramm u.a. hohe Bleiwerte festgestellt wurden, die das Niveau von Großstädten wie Hannover um das Dreifache übersteigen?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.xxxx beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.1

Die Entnahme von Wasser aus der Neuen Aue erfolgte ursprünglich auf Grundlage Entwässerungsbaugenehmigung der EBB vom 12.07.2007 und wurde aufgrund nicht gegebener Beeinträchtigung Dritter, nicht nachteiliger Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keiner wesentlichen Verminderung der Wasserführung sowie keiner anderen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes seitens der Wasserbehörde geduldet (§26 WHG). Aufgrund zunehmend ausgeprägter Trockenperioden - z.B. im Jahr 2018 - bei zugleich erhöhtem Wasserbedarf zur Staubniederschlagung auf der Deponie Grauer Wall und damit verbundener Sorge um Auswirkungen auf die Neuen Aue erfolgte am 24.06.2019 eine Überprüfung der Gegebenheiten durch das Umweltschutzamt / Wasserbehörde. Im Ergebnis wurde vorsorglich festgelegt, dass die weitere Entnahme aus der Neuen Aue einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. In der Folge wurde seitens BEG zunächst eine jährliche

Wasserentnahme in Höhe von jährlich 170.000 m³ beantragt (Erlaubnisantrag vom 30.10.2019 / wieder verworfen). Auf Grundlage eines erneuten Erlaubnisantrages der BEG vom 10. Juni 2021 wurde am 27.10.2021 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Neuen Aue erteilt. Die Entnahme ist auf 50.000 m³ pro Jahr begrenzt. In Bezug auf die gemäß Frage 1.1 nachgefragte Dokumentation der tatsächlichen Bewässerung sieht die Erlaubnis eine jährliche Dokumentation der Entnahmemenge aus der Neuen Aue vor. Die jährlichen Entnahmemengen sind dabei unter Verwendung geeichter Messtechnik zu erfassen und uns jährlich zu übermitteln. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Das Eichprotokoll ist der Wasserbehörde jeweils zu übermitteln (Einbau und Inbetriebnahme erfolgte am 09. Juni 2022). Vor Beginn der Entnahme sind die betriebseigenen Alternativen zur Bewässerung auf der Deponie zu nutzen und es ist dieses zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung zur Bewässerung wurde fortgeschrieben. Die entnommenen Wassermengen werden im Deponietagebuch dokumentiert. Zusammenfassend bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Zu 2.1

Dieser Aussage liegen keine wissenschaftlichen Belege zugrunde. Sie basiert rein auf subjektivem Empfinden und sollte erklärend dazu beitragen, zu verstehen, warum die Deponie im Winter weniger bewässert wird.

Zu 2.1

In diesem Zusammenhang definiert sich die subjektiv wahrgenommene saisonale norddeutsche Witterungssituation als eher feucht als trocken und eher windig als windstill. In Bezug auf Frostspaltung sind die Temperaturen, subjektiv wahrgenommen, nicht oft so gering, dass nicht bewässert werden kann. In Bezug auf den Windtransport von Staub ist die subjektive Wahrnehmung, dass durch die häufig vorkommende Feuchtigkeit der Staub eher gebunden auf der Deponie vorliegt.

Zu 3.1

Diese Frage wurde durch die Aufsichtsbehörde (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau SKUMS) der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beantwortet. Die Antwort ist mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgestimmt und damit abschließend.

Im Planfeststellungsbescheid vom 08.05.2012 wird unter Punkt 4.1 festgehalten, dass „Für die zur Abdeckung von Filterstäuben und Schlämmen zum Einsatz kommende MV-Schlacke eine Gutfeuchte von mindestens 17 Massenprozent zu gewährleisten ist.“

Die Gewerbeaufsicht hat in den letzten Jahren regelmäßige, auch unangekündigte Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt, bei denen keine Staubemissionen festgestellt werden konnten.

Auch ergaben einzelne Feststellungen der Gutfeuchte keine Auffälligkeiten.

Die letzte unangemeldete Inspektion fand am 10.05.2022 statt.

Zusätzlich zeigen die Ergebnisse der Staubniederschlagsimmissionsmessungen von SKUMS und Magistrat Bremerhaven von 2014 bis heute keine Überschreitungen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Staubniederschlag. Auch durchgeführte Immissionsmessungen von Feinstaub ergaben keine signifikante Zusatzbelastung.

Regelmäßige Bestimmungen der Gutfeuchte können durch die Gewerbeaufsicht nur dann durchgeführt werden, wenn ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

Dies ist aktuell nicht der Fall.

Zu 4.1

Am 2. Oktober 2013 wurden die Abfallbehörde des Umweltschutzamtes und die Genehmigungsbehörde durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über das Ergebnis einer Überprüfung informiert. Anlass war ein Hinweis aus der Bevölkerung. Hierbei ging es um asbesthaltige Abfälle,

deren Behältnisse, sog. Big Big's, aufgerissen und nicht, wie vorgeschrieben, abgedeckt waren. Des Weiteren ging es in diesem Vorgang um den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Filterstäuben, deren Lagerung zu diesem Zeitpunkt noch erlaubt war.

Zu 4.2

Der Magistrat nimmt seine Fürsorgepflicht dem Bürger gegenüber wahr. Regelmäßig wird die Deponie durch verschiedene Behörden des Magistrates angekündigt und unangekündigt kontrolliert. Für die Einhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses ist allerdings die Genehmigungsbehörde zuständig (SKUMS).

Zu 5.1

Auch diese Frage wurde durch die Aufsichtsbehörde (SKUMS) der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beantwortet. Diese Antwort ist mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgestimmt und damit abschließend.

Ein Verstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss ist aktuell nicht erkennbar.

Zu 6.1

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Deren Überwachungsbehörde ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Deren Stellungnahme findet sich bereits in den Antworten zu 3.1 und 5.1 und wurde abschließend beantwortet.

Grantz
Oberbürgermeister